

Geschäftsordnung

der Arbeitsgemeinschaft der Fischereigenossenschaften in Niedersachsen und im Einzugsgebiet der Weser (ARGE)

Die Arbeitsgemeinschaft der Fischereigenossenschaften in Niedersachsen und im Einzugsgebiet der Weser (ARGE) ist ein freiwilliger Zusammenschluss zum Zwecke der Verfolgung gemeinsamer Interessen. Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist der Wohnsitz der Geschäftsleitung.

I. Aufgaben, Ziele

§ 1

Die ARGE hat bzw. verfolgt insbesondere folgende Aufgaben und Ziele:

- a. die Werterhaltung der Fischereirechte
- b. die gegenseitige Unterrichtung sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern
- c. die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen und Projekte sowie die Klärung fachlicher und rechtlicher Fragestellungen von gemeinsamem Interesse
- d. die Interessenvertretung gegenüber politischen und behördlichen Instanzen

II. Mitglieder und Gebiete

§ 2

Mitglied der ARGE können alle im Einzugsgebiet der Weser ansässigen, so wie alle 70 im Nds. FischG vom 1. Februar 1978 eingetragenen Fischereigenossenschaften werden. Für Bereiche in Nds. in denen keine Fischereigenossenschaften gebildet wurden, aber Fischereirechte bestehen, gibt es die Möglichkeit einer Mitgliedschaft für einzelne Fischereirechtsinhaber als stimmberechtigte Mitglieder. Fördermitgliedschaften, als passive Teilnahmeform / Unterstützung der Vertretungsziele der ARGE, sind ebenfalls auf Antrag möglich.

§ 3

Zu den bereits bestehenden Mitgliedern kann die ARGE auf Antrag weitere Mitglieder, wie in § 2 beschrieben, aufnehmen. Die 70 im Nds. FischG eingetragenen Fischereigenossenschaften können direkt durch Antrag aufgenommen werden. Über ein Aufnahmeersuchen anderer Parteien entscheidet der Vorstand vorläufig, die folgende Mitgliederversammlung endgültig. Für die Aufnahme genügt ein Beschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Die Mitgliedschaft in der ARGE kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Vorsteher der ARGE zu richten. Vor der Kündigung eingegangene Verpflichtungen müssen mit Ausnahme der Mitgliedsbeitragspflicht auch nach dem Ausscheiden erfüllt werden.

III. Organe

§ 5

Die Organe der ARGE sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorsteher
- c. der stellvertretende Vorsteher

§ 6 Mitgliederversammlung, Aufgaben

- a. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vorsitzenden der angeschlossenen Fischereigenossenschaften oder deren Bevollmächtigten zusammen. Sie ist durch den Vorsteher einzuberufen und zu leiten. Sie soll mindestens 1x jährlich stattfinden. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.
- b. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsteher sowie einen stellvertretenden Vorsteher. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht ausdrücklich der Vorsteher als berechtigt gilt.
- c. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorsteher und seinen Stellvertreter.
- d. Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushalt der ARGE.
- e. Die Mitgliederversammlung beschließt die Geschäftsordnung sowie etwaige Änderungen der Geschäftsordnung.
- f. Bei Beschlüssen über die Punkte b, c, d genügt die einfache Mehrheit unter Anwendung § 6 a. Satz 5. Bei Beschlüssen zu Punkt e. ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- g. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsteher einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dieses schriftlich fordern.

§ 7 Vorsteher, Aufgaben

Der Vorsteher und bei Verhinderung sein Stellvertreter führt die Geschäfte der ARGE. Der Vorsteher sowie der stellvertretende Vorsteher werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wählbar ist, wer von einer Mitgliedsgenossenschaft vorgeschlagen wird, Erfahrungen in der Fischerei sowie einen einwandfreien Leumund hat.

Der Vorsteher und im Vertretungsfall sein Stellvertreter hat ergänzend zum Tätigwerden der ARGE entsprechend § 1 insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen.
2. Die Mitgliederversammlung mindestens 1x jährlich mit einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Über die Mitgliederversammlung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsteher und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.
4. Der Vorsteher hat die Jahresabrechnung aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Der Vorsteher ist zur Erledigung seiner Aufgaben berechtigt, nach Beschluss in der Mitgliederversammlung, entgeltliche Berater- und Werkverträge in Auftrag zu geben.

IV. Wirtschaftsführung

§ 8

- a. Die Finanzen werden durch die Geschäftsleitung verwaltet und jährlich durch zwei gewählte Kassenprüfer kontrolliert. Diese sind für zwei Jahre im Amt, eine Wiederwahl ist möglich.
- b. Die ARGE ist Mitglied beim Landesfischereiverband Niedersachsen e.V. in der Sparte Interessenten/Fischereigenossenschaften.
- c. Der Vorsteher erhält für seine Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung in angemessener Größenordnung. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Daneben werden die im Rahmen der geschäftsordnungskonformen Aufgabenwahrnehmung anfallenden notwendigen Auslagen des Vorstehers und seines Stellvertreters einschließlich hierbei anfallender Reisekosten erstattet.
- d. Die finanziellen Aufwendungen der ARGE sind von den Mitgliedern der ARGE aufzubringen. Die hierfür erforderlichen Finanzmittel werden über eine Umlage anteilig von den Mitgliedern der ARGE erhoben. Der von dem jeweiligen Mitglied zu tragende Anteil an der Umlage berechnet sich nach der Tabelle über das Beitragsstufensystem, welches als Bestandteil dieser Geschäftsordnung in der Anlage 1 festgelegt ist.

V. Schlussbestimmungen

§ 9

Jedem Mitglied ist ein Exemplar der Geschäftsordnung sowie etwaiger Änderungen der Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 10

Diese Geschäftsordnung wurde am **19.04.2023** durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung für alle Geschlechter und enthalten keine Wertung.

Anlage 1

Beitragsstufenmodell ARGE Fischereigenossenschaften / nach Acht-Beitragsstufensystem

| Nr.: | Beitragsklasseneinteilung Jahreseinnahme (brutto) der FGs / 8 Stufensystem | Beitrag / Jahr: |
|------|--|--------------------|
| A. | bis 4.999,- € | 300,- € |
| B. | 5000,- bis 7.499,- € | 450,- € |
| C. | 7.500,- bis 9.999,- € | 600,- € |
| D. | 10.000,- bis 14.999,- € | 800,- € |
| E. | 15.000,- bis 19.999,- € | 1000,- € |
| F. | 20.000,- bis 39.999,- € | 1.200,- € |
| G. | 40.000,- bis 69.999,- € | 1.600,- € |
| H. | über 70.000,- € | 1.800,- € |
| X | Fischereirechtsinhaber | 100,- €* * |

* Fischereirechtsinhaber die im Mittel $\geq 3.500,-$ € Einnahmen pro Jahr erwirtschaften fallen ebenfalls in die entsprechende Beitragsstufe A.-H.